

überhaupt, zutiefst zuwiderläuft. Lenin hat wiederholt generell die Notwendigkeit betont, daß die Organe des sozialistischen Staates beispielgebend und vorbildlich arbeiten und auch auf das Erfordernis der Fairnis und Sauberkeit der von ihnen anzuwendenden Methoden hingewiesen.<sup>11</sup> Die sozialistischen Strafrechtspflegeorgane unseres Staates lehnen Untersuchungsmethoden ab, die mit der Würde des Menschen unvereinbar sind. Nicht zuletzt dieser Umstand hat zur ständigen Festigung des Vertrauens der Werktätigen in die Arbeitsweise der Untersuchungsorgane beigetragen. Dabei sehen die Organe der Strafrechtspflege zu Recht nicht allein Methoden der physischen Gewaltanwendung und der Bedrohung als menschenunwürdig an, sondern alle Methoden, die darauf abzielen, die Entscheidungsfreiheit des Beschuldigten (oder auch Zeugen) auszuschalten oder wesentlich einzuschränken.

Aufdeckung der Wahrheit und Achtung der Würde des Menschen bilden also im sozialistischen Staat eine Einheit, wie auch die Ziele des sozialistischen Strafverfahrens insgesamt der Würde des Menschen entsprechen. Das heißt jedoch nicht, daß sich der Untersuchungsführer passiv verhalten dürfte, wenn ein Beschuldigter schweigt oder unwahre Angaben macht. Ein solches Verhalten wäre eine Verletzung der Aufklärungspflicht. Der Untersuchungsführer muß vielmehr bemüht sein, alle *gesetzlichen* Möglichkeiten auszunutzen, um zu erreichen, daß die Fragen wahrheitsgemäß beantwortet werden ; z. B. indem er den Beschuldigten auf dessen moralische Pflicht, wahrheitsgemäße Angaben zu machen, hinweist; indem im Verlaufe der Vernehmung zum jeweils geeigneten Zeitpunkt Sachbeweise, Gutachten oder andere Gegenstände vorgelegt werden, damit der Beschuldigte zu ihnen Stellung nimmt; indem Gegenüberstellungen mit Zeugen, Geschädigten oder Mitbeschuldigten veranlaßt oder die nicht oder falsch beantworteten Fragen zu einem späteren Zeitpunkt oder in weiteren Vernehmungen erneut behandelt werden usw. Das taktische Vorgehen hängt dabei vom Einzelfall ab. Die Vernehmung hat um so größere Aussicht auf Erfolg, je umfassenderes und stichhaltigeres Beweismaterial der Vernehmende in Händen hält und je geschickter er es versteht, den jeweiligen belastenden Fakt oder das jeweils belastende Beweismittel in der jeweils geeigneten Art und Weise und zum geeignetsten Zeitpunkt zu offenbaren.<sup>11 12</sup>

Die gesetzliche Forderung nach allseitiger und unvoreingenommener Erforschung des Sachverhalts setzt voraus, daß dem Beschuldigten Gelegenheit gegeben wird, alle Umstände vorzutragen, die seiner Entlastung oder der Minderung seiner Schuld dienen. Ihm ist in der Vernehmung Gelegenheit zu geben, sein Verhalten darzulegen, den Verdacht zu beseitigen, entlastende Umstände vorzubringen und Anträge zu stellen (§ 105 Abs. 4 StPO). Die Vernehmung darf aus diesem Grunde nicht so gestaltet sein, daß der Beschuldigte nur Fragen zu beantworten hat. Dem Beschuldigten muß auch Gelegenheit gegeben werden, alles, was *ihm* wesentlich

11 Vgl. W. I. Lenin, Werke, Bd. 27, Berlin 1960, S. 208; Werke, Bd. 36, Berlin 1962, S. 545 ff., 592; vgl. auch W. I. Lenin und die WtschK. Sammlung von Dokumenten (1917—1922), Moskau 1975, S. 114 f., 125 f., 130 f. (russ.).

12 Vgl. Die Vernehmung, a. a. O., S. 119—175.